

oft sinnstörenden Auslassungen¹. Zuweilen mag der Copist auch willkürlich gekürzt haben. So vielleicht in unserem Falle, um mit dem Text seiner Vorlage noch auf f. 19 zu Ende zu kommen. Dass diese Vorlage aber nicht eine Hs. der Fassung des Hannov. gewesen sein könne, wird sich ungezwungen aus dem weiteren Verlaufe dieser Untersuchung ergeben.

Wie stellt sich nun, da die Ableitung der Vita prior aus dem älteren Theile des Cod. Dresd. (bis 1007) nicht zweifelhaft sein kann, Wolfhere's Godehardbiographie in c. 25. 26 zur sogenannten Cont. vitae Bernwardi?

Den zahlreichen Uebereinstimmungen beider stehen fast eben so viele Differenzen gegenüber. So fügt Wolfhere gleich Anfangs der von ihm, wie von der Cont., wörtlich citierten Antwort Godehards auf das erste Ansinnen Erzbischof Aribos, auf Gandersheim zu verzichten, den verschärfenden Zusatz bei: 'Bannum tamen, quam mihi intenditis, nulla auctoritate stabilitum ipse non nescitis'. Aus besserem Wissen oder in tendenziöser Absicht? Liess ihn die Cont., falls sie doch schon die Vita kannte, einfach weg? Mir wenigstens scheint er wenig zu der übrigens friedfertigen² Antwort Godehards zu passen.

Die Cont. lässt das Interregnum nach Heinrichs II. Tode nur einen, die Vita zwei Monate dauern. Diesmal ist die Vita im Rechte. Hat die Cont. die Vita, falls sie diese ausschrieb, verschlechtert, oder hat umgekehrt die Vita den Irrthum der Cont. berichtigt? Das Letztere dürfte das Wahrscheinlichere sein. Sie hätte dann auch den weiteren Irrthum der Cont., die Konrad II. mit seinem Vetter, dem Sohne des Kärnthnerherzogs Konrad, verwechselt, vermieden, indem sie diese Bezeichnung einfach unterdrückte.

Die Entwicklung des Streites zwischen Mainz und Hildesheim um Gandersheim seit Januar stellt bald die Cont., bald die Vita ausführlicher dar³. Besonders wichtig

1) Z. B. S. 764, 31 'vendicare'; 766, 38 'monasterio'; 768, 39 'in palare'; 773, 4 'cernentes superque tanti viri tam inauditis et intolerabilibus iniuriis nimium dolentes'. Selbst wenn der Satz 'superque — dolentes' ein tendenziöser Zusatz der Fassung des Hannov. wäre, so ist doch wenigstens das 'cernentes' auch dem Dresd. unentbehrlich; vgl. noch 764, 48, wo der Dresd. (nach Dictat?) 'ac de eo' statt 'a Deo' und 772, 5, wo er 'excitantibus' statt des richtigen 'exultantibus' hat. 2) Cont.: 'ut agnus mitissimus elimato anthidote respondet'; Vita prior: 'modificata susceptione'. 3) Cont.: Godehard lädt Konrad nach Hildesheim ein, 'quatinus illi intimaret servitio'; drei Tage giebt er seinem Gaste rauschende Feste;